



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail an:

thg@seco.admin.ch

Zug, 19. August 2014 hs

Parlamentarische Initiative 10.538. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen.

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats die Kantone betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmisse (THG; SR 946.51) zu einer Stellungnahme eingeladen. Davon macht der Kanton Zug Gebrauch und stellt gestützt auf die Beurteilung des Amtes für Verbraucherschutz folgenden

Antrag

Es sei die vorgeschlagene Änderung des THG abzulehnen und dabei der von der Minderheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vertretenen Argumentation zu folgen.

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Das THG hat zum Ziel, technische Handelshemmisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Dieses Ziel wird mit drei Instrumenten verfolgt: der Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der Europäischen Union, mittels staatsvertraglicher Vereinbarungen sowie durch die autonome Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Dieses wurde mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Revision des THG eingeführt.

Schutz- und Sicherheitsniveau gewährleistet

Lebensmittel, die in der Europäischen Union beziehungsweise im Europäischen Wirtschaftsraum rechtmässig in Verkehr sind, können gemäss Art. 16a Abs. 1 THG grundsätzlich auch in der Schweiz frei gehandelt werden. Ausnahmen sind nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen möglich. Gemäss Art. 16c und Art. 16d THG muss für Lebensmittel, welche die

schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, die jedoch nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates hergestellt werden und in diesem rechtmässig in Verkehr sind, eine Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden. Mit diesem Bewilligungsverfahren wird sichergestellt, dass in der Schweiz keine Lebensmittel in Verkehr gelangen, die nicht den schweizerischen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit entsprechen und die allenfalls die Gesundheit gefährden könnten. Das schweizerische Sicherheits- und Schutzniveau ist durch die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bei Lebensmitteln somit nicht gefährdet.

Qualitäts- und Produktionsstandard detailliert zu beurteilen

Gegen die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bei Lebensmitteln wird weiter angeführt, dieses führe zu einer Verwässerung der hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards. Die Schweiz stützt sich bei der Erarbeitung des Lebensmittelrechts allerdings grösstenteils auf internationale Normen ab, namentlich auf den *Codex Alimentarius* (Lebensmittelkodex) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Dies ist mitunter der Grund, weshalb seit dem Inkrafttreten des THG im Jahr 2010 lediglich 37 Bewilligungen erteilt werden mussten (Stand 17. April 2014).

Für den Kanton Zug sind von diesen Bewilligungen die Bewilligung Nr. 1129 (Kennzeichnung von Spirituosen) sowie die Bewilligung Nr. 1108 (Zusammensetzung und Kennzeichnung von Energydrinks) am wichtigsten. Grund dafür ist der hiesige Sitz zweier renommierter Unternehmen, die mit Spirituosen beziehungsweise Energydrinks handeln. Die Bewilligung Nr. 1129 betrifft lediglich die Kennzeichnung eines Produkts und nicht den Qualitäts- und Produktionsstandard. Ihre Hauptwirkung liegt darin, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der Herstellerfirma im In- und Ausland erhöht. Weiter ist zu erwähnen, dass diese Kennzeichnungsregelung in der Zwischenzeit in die Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) aufgenommen wurde und seit dem 1. Januar 2014 für alle alkoholischen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gilt. Die genannte Bewilligung hatte somit einen wegweisenden Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für sämtliche alkoholischen Getränke, nicht nur auf jene für Spirituosen.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Energydrinks zu beobachten. Bei der letzten Revision der entsprechenden Vorschriften wurde die geltende Regelung unverändert übernommen, mit Ausnahme des maximalen Gehalts von Vitamin B₅ (Pantothensäure). Dieser wurde, basierend auf der Allgemeinverfügung Nr. 1108, verdoppelt (neu: 4 mg/100ml). Der neue Maximalgehalt gilt für Energydrinks seit dem 1. Januar 2014. Auch hier wurde nicht der Qualitäts- beziehungsweise Produktionsstandard geschränkt, viel eher ist das Gegenteil der Fall.

Das Argument, durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip würde der schweizerische Qualitäts- und Produktionsstandard verwässert, überzeugt daher nicht. Der Qualitätsstrategie des Landwirtschaftssektors wurde überdies durch die Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen

von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) von 2012 Rechnung getragen.

Einer Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten kann mit dem neuem Lebensmittelgesetz begegnet werden

Im neuen Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0), welches am 20. Juni 2014 verabschiedet wurde, wurde im Zweckartikel festgehalten, dass den Konsumentinnen und Konsumenten für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sind (Art. 1 Bst. d LMG). Das neue LMG wird voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin sind ungefähr 26 Verordnungen auszuarbeiten beziehungsweise anzupassen. In diesen Verordnungen wird auch die sachkundige Wahl, wie sie im neuen Zweckartikel festgelegt wurde, detaillierter zu regeln sein. Es versteht sich von selbst, dass, damit eine sachkundige Wahl getroffen werden kann, Produkte auch entsprechend zu deklarieren sind, wenn sie nach ausländischen Vorschriften produziert wurden. Durch diese Informationspflicht kann einer möglichen Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten wirksam begegnet werden.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und preissenkende Wirkung

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip hat aus unserer Sicht einen positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen und auf die Lebensmittelpreise. Zusätzlich wird die Diversität der auf dem Markt angebotenen Produkte gefördert. Im Rahmen der freien Marktwirtschaft ist das Cassis-de-Dijon-Prinzip ein wichtiges Element bei der Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das Cassis-de-Dijon-Prinzip – mit dem damit verbundenen Bewilligungsverfahren – in der kurzen Zeit seit seiner Einführung bewährt hat. Mit dem am 20. Juni 2014 verabschiedeten, neuen Lebensmittelgesetz und den dadurch notwendigen, umfangreichen Anpassungen des dazugehörigen Verordnungsrechts bietet sich die Gelegenheit, eventuelle Schwachstellen in der geltenden Regelung zu beheben. Lebensmittel hingegen vollständig von der Geltung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auszunehmen, wäre ein Schritt in die falsche Richtung.

Da es sich bei der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips um eine einseitige Verpflichtung handelt, steht die Schweiz nicht unter Anpassungsdruck. Im Sinn einer verlässlichen und stabilen Wirtschaftspolitik sind derart kurzfristige Korrekturen nicht ohne Not anzubringen. Sollte sich die Situation wider Erwarten tatsächlich verschlechtern, ist eine Anpassung immer noch möglich und aufgrund einer dann mutmasslich mehrheitlichen Meinung auch rasch umsetzbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 19. August 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Landwirtschaftsamt
- Volkswirtschaftsdirektion